Teilnahmebedingungen für das Leistungspaket Starterkit 10 des Vereins GS1 Schweiz ("GS1 Switzerland")

I. Teilnahme

- Teilnahmeberechtigt sind sämtliche juristischen Personen und Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu CHF 500'000.
- b. Im Rahmen des Leistungspakets Starterkit 10 können zu einem Preis von CHF 50 pro GS1 Basisnummer und Vertragsjahr eine oder mehrere GS1 Basisnummern mit einer Kapazität von je 10 GS1 Identifikationsnummern genutzt werden.
- Die Gültigkeitsdauer eines Leistungspakets Starterkit 10 ist jeweils 12 Monate ab Erwerb der Lizenz.
- d. Die Anmeldung erfolgt online.
 Durch die Anmeldung akzeptiert der Anwender die vorliegenden Teilnahmebedingungen.
- e. Über den Antrag zur Nutzung des Leistungspakets Starterkit 10 entscheidet GS1 Switzerland.

II. Pflichten der Anwender

- a. Der Anwender verpflichtet sich, die unter Punkt I. ausgewiesenen Beiträge jährlich im Voraus an GS1 Switzerland zu entrichten. Zahlungsfrist der Rechnung beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- b. Der Anwender verpflichtet sich zudem, auf jährlicher Basis und mittels geeigneter Nachweise die aktuellen Umsatzzahlen und/oder relevante Umsatzänderungen (>10%) schriftlich oder per E-Mail an GS1 Switzerland (mail@gs1.ch) zu melden.
- c. Aus der von GS1 Switzerland bereitgestellten GS1 Basisnummer(n) kann der Anwender eigenverantwortlich GS1 Identifikationsnummern bilden.

- d. Die Verwendung des GS1 Systems ist in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen (in der jeweils neuesten Version, in englischer Sprache) im Detail geregelt. Ferner sind allfällig vorhandene nationale Zusatzbestimmunverbindlich. Sämtliche Dokumente können auf der Website von GS1 Switzerland bezogen werden. Die Anwender verpflichten sich, das GS1 System vorschriftsgemäss einzusetzen. Es ist dem Anwender untersagt, die GS1 Basis nummer (n) sowie die Identifikationsnummern (zusammen "GS1 Nummern") an Dritte weiterzugeben.
- e. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, die GS1 Identifikationsnummern systemkonform zuzuteilen. Der Anwender verpflichtet sich, dazu die von GS1 Switzerland zur Verfügung gestellten Applikationen zu nutzen, insbesondere die vergebenen GS1 Identifikationsnummern für GTIN's in der GTIN-Registry zu erfassen.
- f. Eine missbräuchliche Verwendung der GS1 Nummern kann zur fristlosen Kündigung der Teilnahme und zu Schadensersatzansprüchen von GS1 Switzerland führen. Als missbräuchliche Verwendung gelten insbesondere die Nutzung der GS1 Nummern trotz Überschreitung der unter I/a genannten Umsatzhöhe, die Weitergabe der GS1 Nummern an Dritte, die Verwendung der GS1 Nummern nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. nach Auflösung des Vertrages, und/oder die Verwendung von dem Anwender nicht zugeteilten GS1 Nummern.

III. Pflichten von GS1 Switzerland

- a. GS1 Switzerland stellt dem Anwender die erworbene Anzahl von Basisnummern zur Verfügung.
- b. GS1 Switzerland sorgt dafür, dass sich bei den vergebenen Nummernkreisen keine Überschneidungen ergeben.

IV. Überschreitung Umsatzschwelle

- a. Im Falle einer Überschreitung der unter I/a genannten Umsatzhöhe ist GS1 Switzerland berechtigt, den Anwender zur Mitgliedschaft bei GS1 Switzerland zu verpflichten.
- b. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anwender seiner Nachweispflicht nicht nachkommt oder berechtigte Zweifel am deklarierten Umsatz bestehen.
- c. Kündigt der Anwender nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail seine Teilnahme am Leistungspaket Starterkit 10, wird die Änderung nach Ablauf der Kündigungsfrist rechtswirksam.

V. Datenschutz

GS1 Switzerland darf die persönlichen Kontaktinformationen des Anwenders zu eigenen Marketingzwecken verwenden, nicht jedoch an Dritte weitergeben. Falls es im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu einer Bearbeitung von Personendaten kommt, wird GS1 Switzerland diese nur in dem Umfang bearbeiten und – sofern notwendig – an Erfüllungsgehilfen weiterleiten, der zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

VI. Haftung

GS1 Switzerland und seine Erfüllungsgehilfen haften gegenüber dem Anwender nur im Rahmen dieser Bestimmung: für Personenschäden, vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden unbeschränkt; für direkte Schäden, welche leicht fahrlässig verursacht wurden, insgesamt bis zur Höhe der vom Anwender bezahlten Vergütung für das Leistungspaket Starterkit 10. GS1 Switzerland und seine Erfüllungsgehilfen haften keinesfalls für entgangene Gewinne, indirekte, mittelbare oder Folgeschäden, Verlust oder Beschädigung von Daten und Ansprüche Dritter.

VII. Kündigung

Jeder Anwender kann das/die Leistungspaket/e Starterkit 10 auf das Ende eines Vertragsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss bis zum 30 Tage vor Ablauf des Vertragsjahres bei GS1 Switzerland eintreffen.

VIII. Änderung der Teilnahmebedingungen

GS1 Switzerland ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieser Teilnahmebedingungen vorzunehmen. Die Änderungen treten jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres in Kraft, sofern sie den Anwendern spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres in geeigneter Form (z.B. durch direkte Mitteilung an die Anwender, im offiziellen Organ und/oder auf der Website von GS1 Switzerland) bekannt gegeben worden sind.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist Bern.

Bern, im Dezember 2020